

Mitteilung des Senats

vom 19. Mai 1908.

Inhaltsverzeichnis.

1. Budget für das Rechnungsjahr 1906. Außerordentliche Ausgaben I. 16. Vier neue Bedürfnisanstalten.	S. 489.
2. Angestellte des Ellener Hofes und des Hartmanns Hofes	" 489.
3. Gesundheitswesen	" 490.
4. Vermehrung der Zahl und Erhöhung der Gehalte der Mitglieder des städtischen Orchesters	" 492.

1. Budget für das Rechnungsjahr 1906. Außerordentliche Ausgaben I. 16. Vier neue Bedürfnisanstalten.

Der Senat tritt dem Beschlusse der Bürgerschaft vom 4. April d. J. wegen Errichtung eines Pissoirs in der Nähe der Anlagen an der kleinen Allee bei und hat ferner die Baudeputation, Abteilung Hochbau, mit einem Berichte über die Errichtung einer Bedürfnisanstalt an der Endstation Ede Kaiser-Friedrichstraße und Parkallee beauftragt.

2. Angestellte des Ellener Hofes und des Hartmanns Hofes.

Die Veröffentlichung des von Senat und Bürgerschaft beschlossenen Gesetzes, betreffend die Pensionen für die Hinterbliebenen der in der Überschrift genannten Angestellten (Verhdlg. 1908 S. 161 und 188), hat seither versehentlich nicht stattgefunden, während inzwischen der zum 31. März d. J. in den Ruhestand getretene bisherige Vorsteher des Ellener Hofes, Winter, schon im Laufe des Monats April mit Hinterlassung einer Witwe und unverzogter Kinder verstorben ist. Das Gesetz würde daher, wenn es jetzt publiziert würde, auf diese nicht ohne weiteres Anwendung finden. Ferner kann der Zweifel erhoben werden, ob, da nur die §§ 1 und 13 des Gesetzes vom 10. Juli 1892 (Gesetzbl. S. 193) für anwendbar erklärt sind, für die Höhe der den Hinterbliebenen der gedachten Angestellten zu gewährenden Pensionen auch die durch Gesetz vom 6. Juli 1898 (Gesetzbl. S. 75) beschlossenen Änderungen des Gesetzes vom 10. Juli 1892 (Erhöhung des Pensionsfußes der Witwen und Waisen von 33 1/3 auf 40 % des Ruhegehalts) in Betracht kommen können, was, wie der Senat nicht bezweifelt, auch die Meinung der Bürgerschaft gewesen sein wird.

Der Senat ersucht danach die Bürgerschaft, indem er seinen in der Mitteilung vom 8. Februar d. J. (Verhdlg. S. 157 ff.) gestellten Antrag entsprechend modifiziert, unter Aufhebung ihres Beschlusses vom 19. Februar d. J. zu dem früheren Antrage des Senats unter 2., nunmehr dem nachstehenden Gesetzentwurf ihre Zustimmung zu erteilen.

Gesetz, betreffend die Pensionen für die Hinterbliebenen von Beamten des Ellener Hofes und des Hartmanns Hofes. Anlage.

Vom 1908.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

Die §§ 1 und 13 des Gesetzes vom 10. Juli 1892, betreffend die Pensionen für Witwen und Waisen der Beamten, in der Fassung des Gesetzes vom 6. Juli 1898 (Gesetzbl. S. 75), finden auf die Witwen und Kinder des Vorstehers und ersten

Lehrers des Ellener Hofes, sowie auf die Witwen und Kinder des Vorstehers des Hartmanns Hofes entsprechende Anwendung.

Die Festsetzung der von den gegenwärtigen Inhabern dieser Stellen nach § 13 an die Generalkasse zu zahlenden Beträge wird dem Senat überlassen.

Dieses Gesetz gilt als mit dem 1. März d. J. in Kraft getreten.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am
und bekannt gemacht am

3. Gesundheitswesen.

Von der Bürgerschaft ist am 22. Mai 1907 beschlossen, daß Einrichtungen getroffen werden möchten, die die Unterbringung unbemittelter ansteckender Kranker in Krankenanstalten auf öffentliche Kosten ohne Verlust politischer Rechte ermöglichen. Auf Grund dieses Beschlusses hat der Senat eine Prüfung der Frage veranlaßt, ob in Bremen ein Bedürfnis, öffentliche Mittel für die gedachten Zwecke bereit zu stellen, hervorgetreten, sowie in welcher Weise eventuell das Verfahren bei Verwendung solcher Mittel am besten zu gestalten sei.

Diese Prüfung hat ergeben, daß die erste Frage bejaht werden muß. Bei jeder ansteckenden Krankheit ist es offenbar dringend erwünscht und geboten, daß tunlichst früh die zur Heilung erforderlichen Maßregeln ergriffen werden und daß damit einer Weiterverbreitung der Krankheit vorgebeugt wird. Als die wirksamste Maßregel erscheint aber stets die alsbaldige Isolierung des Kranken und seine schnelle Überführung in ein Krankenhaus, und zwar umsomehr, je beschränkter die häuslichen Verhältnisse sind, und je dringender daher die Gefahr einer Ansteckung für die Familienmitglieder und andere Hausgenossen ist. Erfahrungsmäßig entschließen sich aber Unbemittelte, denen es schwer fällt oder gar nicht möglich ist, die Krankenhauskosten selbst aufzubringen, nur selten, eine solche Maßregel zu ergreifen, wenn sie nicht entweder Mitglieder einer Kasse sind, die unentgeltlich Krankenhauspflege gewährt, was zumal im Falle einer Erkrankung von Familienangehörigen meist nicht der Fall sein wird, oder aber bereits Unterstützungen von der öffentlichen Armenpflege erhalten haben und deshalb diese anzurufen kein Bedenken tragen. Liegt keine dieser Voraussetzungen vor, so wird, von ganz schweren Fällen abgesehen, die ein sofortiges zwangweises Eingreifen von Amtswegen erforderlich machen oder rechtfertigen, die Überführung eines an ansteckender Krankheit Leidenden ins Krankenhaus, namentlich in einem frühen, für die Heilung günstigen Stadium oft unterbleiben und damit die Aussicht auf vollständige Wiederherstellung des Kranken verringert, die Ansteckungsgefahr für seine Umgebung dagegen wesentlich erhöht und verlängert werden.

Es ergibt sich daraus, daß neben dem privaten auch ein, und zwar nicht selten sogar ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht, für ansteckende Kranke die Möglichkeit einer Krankenhausbehandlung zu gewähren, ohne daß für die Betroffenen oder im Falle der Erkrankung eines Angehörigen, für das Familienoberhaupt die mit dem Bezuge von Armenunterstützung verbundenen materiellen und anderen Nachteile (Verlust der politischen Rechte, Erstattungspflicht) eintreten.

Erwägungen ähnlicher Art haben bereits in einer Reihe von Städten, wie Hamburg, Charlottenburg, Mannheim, Mainz, dahin geführt, bei ansteckenden Krankheiten der Gewährung von unentgeltlicher Krankenhauspflege für sich allein den Charakter der öffentlichen Armenunterstützung zu entziehen. Der Senat hält es für gerechtfertigt und andererseits für rechtlich zulässig, daß in Bremen in gleicher Weise verfahren werde. Dabei wird auch, gerade wegen des regelmäßig konkurrierenden öffentlichen Interesses, kein Unterschied in der Richtung zu machen sein, ob es sich um Kinder oder Erwachsene, die an ansteckenden Krankheiten leiden, handelt, und ebensowenig in der ferneren Richtung, ob Bremen, weil die Betroffenen hier den Unterstützungswohnsitz haben oder aus anderen Gründen endgiltig die Krankenhaus-

kosten zu tragen verpflichtet ist oder nicht. Andererseits muß selbstverständlich den hiesigen Behörden die Möglichkeit eines Rückgriffs auf etwa verpflichtete auswärtige Armenverbände gewahrt bleiben, wie ein solcher Rückgriff denn auch, soweit bekannt, von den oben genannten Städten in den geeigneten Fällen geübt wird.

Besteht darnach im Prinzip Einverständnis darüber, daß dem Beschlusse der Bürgerschaft vom 22. Mai v. J. entsprechend zu verfahren sei, so fragt sich weiter, in welcher Weise das Verfahren bei der Aufnahme unbemittelter ansteckender Kranker in Krankenanstalten am zweckmäßigsten zu gestalten, und welche Behörde mit der Entscheidung über den zu gewährenden vollständigen oder teilweisen Erlaß der Kosten zu betrauen sei.

Die Anregung der Bürgerschaft ist f. Zt. im Zusammenhange mit der Frage der Gewährung unentgeltlicher Desinfektion von Wohnräumen und beweglichen Sachen bei anmeldspflichtigen Krankheiten erfolgt (siehe Verhdlgn. zwischen Senat und Bürgerschaft 1905 S. 698 Nr. 9 u. 10 und 1907 S. 386 ff.) und bei der offenbaren Analogie dieser und der gegenwärtig in Frage kommenden Fälle liegt es nahe, auch das Verfahren ähnlich zu gestalten. Bei den ersteren Fällen ist das Verfahren so, daß die Anträge auf Vornahme einer Desinfektion an den Polizeibureau gestellt werden, von denen aus das Arbeitshaus benachrichtigt wird. Dabei wird sogleich auch wegen der Verhältnisse der Antragsteller das nötige nachgefragt und erforderlichenfalls auf Grund weiterer Erkundigungen festgestellt. Pflichtigen mit einem Einkommen unter 1200 M und Wohnungsaufwand unter 300 M wird die Gebühr ohne weiteres erlassen; andere Pflichtige, denen die Bezahlung der Gebühr trotz höheren Einkommens schwer fällt, werden mit ihren desfallsigen Anträgen an das Arbeitshaus verwiesen, dessen Inspektion über völligen oder teilweisen Erlaß oder über Bewilligung von Ratenzahlungen entscheidet.

Es wird sich empfehlen, zu bestimmen, daß die Anträge auf unentgeltliche Krankenhauspflege ebenfalls an den Polizeibureau gestellt werden, an die sich die Betreffenden doch wegen der regelmäßig mittels eines der dafür bestimmten Wagen zu bewirkenden Überführung der Kranken in die Krankenanstalt zu wenden haben. Von den Polizeibureau würde wegen der Verhältnisse der Antragsteller das nötige zu ermitteln sein; alsdann aber wäre jeder solche Antrag der Stadtbremischen Armenpflege zu überweisen. Ergibt sich, daß die Betreffenden von der Armenpflege bereits unterstützt sind, so daß namentlich die Frage nach einem eventuellen Verlust der politischen Rechte gegenstandslos ist, so liegt kein Grund vor, den Fall anders als einen gewöhnlichen Krankheitsfall zu behandeln. Ist das nicht der Fall, so erfolgt zwar auch in üblicher Weise Übernahme der Kosten durch die Armenpflege der Krankenanstalt gegenüber und ebenso wird mit den Pflichtigen wegen Zahlung von Beiträgen oder wegen etwaiger Ansprüche gegen Krankenkassen usw. verhandelt. Die Zahlung solcher Krankenhauskosten wird aber nicht als eigentliche Armenunterstützung betrachtet, und der Betreffende daher dieserhalb nicht in die Liste der der Deputation für die Vertreterwahlen aufzugebenden öffentlich Unterstützten aufgenommen. Mit dieser Art der Behandlung der Sache haben sich, wie dem Senate berichtet worden ist, die Deputation für das Gesundheitswesen und die Deputation für die Vertreterwahlen einverstanden erklärt. Im Vorstande der Armenpflege sind die Ansichten geteilt gewesen. Es ist namentlich darauf hingewiesen, daß es der Sachlage mehr entspreche, wenn der Armenpflege nur eine begutachtende Stimme eingeräumt, die Entscheidung über völligen oder teilweisen Erlaß der Krankenhauskosten aber der Deputation für das Gesundheitswesen oder dem Medizinalamte überlassen bleibe, während die Verweisung an die Armenpflege manchen seither nicht Unterstützten abschrecken und von einem Antrage auf unentgeltliche Krankenhauspflege zurückhalten werde, auch wenn er dieserhalb den Verlust seiner politischen Rechte nicht zu fürchten habe. Demgegenüber ist aber zu betonen, daß wenn auch, wie oben dargelegt, die Behandlung ansteckender Kranker im Krankenhaus allgemein sowohl im öffentlichen wie im privaten Interesse erwünscht ist, doch für die Übernahme der Kosten auf öffentliche Mittel lediglich die persönlichen Verhältnisse des Erkrankten bestimmend sind. Eine genaue Prüfung der Verhältnisse ist daher in jedem

Einzelfälle unerlässlich; diese vorzunehmen, fehlt es aber dem Medizinalamt oder der Deputation für das Gesundheitswesen an den nötigen Kräften, während sie in den ehrenamtlichen und beamteten Organen der Armenpflege vorhanden sind. Durch diese kann auch gegebenenfalls die Heranziehung der Pflichtigen zur Erstattung der Aufwendungen oder zur Zahlung von Beiträgen erfolgen, während es sich andererseits von selbst versteht, daß solche Maßregeln betreffs der hier in Frage stehenden Kosten nur anzuwenden sein werden, soweit es billigerweise und ohne den Zweck der ganzen Einrichtung zu gefährden, möglich ist. Namentlich aber fällt für Überweisung an die Armenpflege ins Gewicht, daß auf diese Weise die Zahlung der Krankenhauskosten, wie es der Sachlage entspricht, aus kommunalen Mitteln erfolgt, und daß die Wiedereinzahlung gegenüber endgültig verpflichteten auswärtigen Armenverbänden keine Schwierigkeiten machen wird.

Die letzteren Erwägungen würden es auch weniger ratsam erscheinen lassen, der Polizeidirektion, an deren Bureau die Anträge gestellt und die ersten Ermittlungen über die Verhältnisse vorgenommen werden, die Entscheidung über den Erlaß der Krankenhauskosten zu übertragen. Hinzu kommt noch, daß den meisten Antragstellern an einer raschen Entscheidung dieser Frage gelegen sein wird. Ohne zuvorige Befragung der Armenpflege und Einholung der dort vorhandenen Akten ist aber eine sachgemäße Entscheidung in manchen Fällen nicht zu treffen; sie würde verzögert werden, wenn die Verhandlungen nach Einholung einer Äußerung der Armenpflege erst von neuem der Polizeidirektion vorgelegt werden müßten.

Von speziellen Bestimmungen, wonach ähnlich wie bei den Anträgen auf unentgeltliche Desinfektion, ein Einkommen, das eine bestimmte Höhe nicht erreicht, ohne weiteres den Antrag auf Gewährung der Krankenhauspflege auf öffentliche Kosten rechtfertigt, kann nach dem Erachten des Senats abgesehen werden. Andererseits hält er es in Übereinstimmung mit einem vom Gesundheitsrat erstatteten Gutachten für richtig, die zu treffenden Maßregeln zunächst auf die Fälle von Scharlach, Diphtherie, Typhus, Ruhr und Genickstarre, als der für die hiesigen Verhältnisse wichtigsten ansteckenden Krankheiten, zu beschränken und eine Ausdehnung auf andere Krankheiten späterer Erwägung vorzubehalten.

Im Falle der Zustimmung der Bürgerschaft, die der Senat beantragt, wird er das weitere zur Ausführung der gemachten Vorschläge veranlassen. Von der Bewilligung besonderer Mittel empfiehlt er, zumal ausreichende Erfahrungen und Anhaltspunkte über den Umfang der voraussichtlich aufzuwendenden Kosten fehlen, zunächst abzusehen. Es wird abzuwarten sein, ob es außer den im Budget der Armenpflege mit 620 000 M bewilligten Kosten für Krankenhauspflege usw. einer weiteren Bewilligung für das Rechnungsjahr 1908 bedarf.

4. Vermehrung der Zahl und Erhöhung der Gehalte der Mitglieder des städtischen Orchesters.

Die Deputation für das städtische Orchester und das Stadttheater hat über diesen Gegenstand einen Bericht erstattet, den der Senat unter Vorbehalt seiner Erklärung der Bürgerschaft zur Beschlußfassung hierneben übersendet.

Anlage.

Bericht.

1) Schon bei der Regelung der Verhältnisse des städtischen Orchesters im Jahre 1903 war die Verstärkung desselben um fünf Musiker angeregt worden. Die mit dem Gegenstande befaßte bürgerchaftliche Kommission bemerkte hierzu in ihrem Berichte (Berichtlgn. S. 218), daß sie die Frage noch nicht für spruchreif halte, indes nicht unterlassen wolle, ihrer Ansicht dahin Ausdruck zu geben, daß eine Verstärkung des 42 Mitglieder umfassenden Orchesters sich dringend empfehle. Seitdem ist die zu geringe Stärke des Orchesters von dem Theaterpublikum in steigendem Maße empfunden und beklagt worden, auch von Senat und Bürgerschaft

dadurch anerkannt, daß im Jahre 1906 eine kleine, in diesem Jahre eine erhebliche Vergrößerung des Orchesterraumes im Stadttheater beschlossen ist. Die letztere, welche im bevorstehenden Sommer ausgeführt wird, wird die Verwendung eines Orchesters von 70 Musikern ermöglichen.

Die Deputation ist nunmehr der Frage näher getreten, welche Mindeststärke das Orchester für die Zwecke des Stadttheaters haben müsse, und nach Beratung mit dem Verein Bremischer Musikfreunde und Sachverständigen in leitender Stellung zu der Ansicht gelangt, daß eine Verstärkung des Orchesters um 9, also von 42 auf 51 Mitglieder ausreiche, um mäßigen Ansprüchen bei kleinen und mittleren Opern zu genügen. Die neuen Mitglieder müßten sein 1 erster Geiger, 1 Kontrabassist, der auch Tuba blasen kann, 1 Bratschist, der auch das Schlagzeug übernehmen kann, 1 Cellist, 1 Flötist, 1 Klarinetist, 1 Oboist, 1 Fagottist und 1 Trompeter, von denen die beiden ersten in die zweite, die übrigen sieben in die dritte der im Jahre 1903 beschlossenen Gehaltsklassen (Verhdlg. S. 220) einzureihen sein würden. Die philharmonische Gesellschaft, die bisher für ihre Konzerte das städtische Orchester regelmäßig um 30—50 Hülfsmusiker verstärkt hat, hat sich bereit erklärt, im Falle jener Vermehrung der Mitglieder des städtischen Orchesters ihre Gegenleistung für dessen Benutzung von 9000 M auf 12000 M für das Jahr zu erhöhen. Mit dem neuen Direktor des Stadttheaters hat die Deputation für diesen Fall vereinbart, daß er dem Verein der Musikfreunde jährlich 48000 M statt der bisher gezahlten 42500 M zu entrichten habe. Die letztere Erhöhung ist eine verhältnismäßig geringe. Im Hinblick auf andere Mehrleistungen, welche dem neuen Direktor im Vertrage auferlegt sind, sowie auf dessen Zusicherung, daß er bei Aufführung großer Opern das Orchester durch Hülfsmusiker weiter erheblich verstärken werde, hat die Deputation zurzeit keine höhere Summe bedingen können, von dem Direktor aber die Erklärung erhalten, daß er zu einer Erhöhung seiner Leistung für das Orchester bereit sein werde, wenn der Geschäftsgang seines ersten Pachtjahres gezeigt haben werde, daß er dazu unbeschadet der künstlerischen Leistungsfähigkeit des Stadttheaters imstande sei. Die Deputation wird daher in diesem Falle auf die Erhöhung zurückkommen.

2) Die Mitglieder des städtischen Orchesters haben in Eingaben an Senat und Bürgerschaft dringend um Erhöhung ihrer Gehalte gebeten. Obgleich diese erst im Jahre 1903 nach eingehender und wohlwollender Prüfung ziemlich erheblich verbessert sind und der Staatszuschuß zu dem Ende von 18000 M auf 30000 M erhöht ist, kann doch im Hinblick auf die besonders in den letzten Jahren eingetretene Verteuerung der Lebensmittel der Bitte der Musiker eine gewisse Berechtigung nicht abgesprochen werden. Dieser Meinung ist auch der Vorstand des Vereins der Musikfreunde, der zudem erklärt hat, daß die Gewinnung tüchtiger Kräfte bei den jetzigen Gehaltsfägen Schwierigkeiten zu machen anfangen. Diese Gehaltsfägen sind:

1. Konzertmeister	M 2300—3200 (6 zu 150)
2. "	" 1800—2700 (")
9 Musiker	" 1800—2600 (8 zu 100)
19 "	" 1500—2200 (7 zu 100)
12 "	" 1400—2100 (")

Die Deputation empfiehlt mit dem Verein der Musikfreunde, vom 1. April d. J. an folgende Gehalte zu gewähren:

1. Konzertmeister	M 2500—3400 (6 zu 150)
2. "	" 2000—2900 (")
9 Musiker	" 1950—2800 (7 zu 100, 1 zu 150)
21 "	" 1650—2400 (6 zu 100, 1 zu 150)
19 "	" 1550—2300 (")

Der Gehaltssatz des Vereins würde sich danach belaufen:

1908/09	auf M 101 925,02
1909/10	" " 108 858,33
1910/11	" " 109 991,66
1911/12	" " 111 941,63
1912/13	" " 112 708,33
1913/14	" " 113 541,66

Der Verein, dem bekanntlich eigene Mittel für die ordentliche Honorierung der Musiker nicht zur Verfügung stehen, ist bereit, das Orchester um die bezeichneten 9 Mitglieder zu verstärken und die vorgeschlagenen höheren Gehalte zu zahlen, wenn neben den unter 1) angeführten höheren Leistungen der Philharmonischen Gesellschaft und des Direktors des Stadttheaters die Garantiesumme des Staates für dieses Budgetjahr auf 40 000 M und für die folgenden Jahre auf 45 000 M erhöht wird; er gibt sich dabei der Hoffnung hin, daß unser Publikum den Sommerkonzerten, welche das städtische Orchester zuerst in dem bevorstehenden Sommer für eigene Rechnung zu veranstalten beabsichtigt, sein Interesse zuwenden und dem Verein damit eine steigendeommereinnahme zuführen werde.

3) Die Deputation glaubt die knappe Finanzlage des Staates bei ihren Vorschlägen gebührend beachtet zu haben und bittet Senat und Bürgerschaft um deren Genehmigung. Die Sicherung und Erhöhung der Leistungsfähigkeit unseres Orchesters, dessen Darbietungen im Theater wie in Konzerten allen Kreisen der Bevölkerung edlen Genuß bereiten, dürften die erbetene Förderung mit öffentlichen Mitteln verdienen. Die Deputation wird jedoch, wie bemerkt, bemüht sein, sobald als möglich, mit dem Direktor des Stadttheaters eine Erhöhung seiner Gegenleistung für das Orchester zu vereinbaren, damit die Garantiesumme des Staates in den folgenden Jahren nicht voll in Anspruch genommen zu werden braucht.

Es wird beantragt, Senat und Bürgerschaft wollen

- 1) die Verstärkung des städtischen Orchesters um die bezeichneten 9 Mitglieder, sowie die vorgeschlagenen erhöhten Gehalte der Mitglieder des Orchesters für die Zeit vom 1. April d. J. an genehmigen,
- 2) den dem Verein Bremischer Musikfreunde garantierten Zuschuß zur Honorierung des Orchesters für das laufende Etatsjahr bis zu 40 000 M und für die folgenden Jahre bis zu 45 000 M erhöhen und in das Budget dieses Jahres demnach 10 000 M nachträglich einzustellen.

Bremen, 18. Mai 1908.

Die Deputation für das städtische Orchester und das Stadttheater.

(gez.) **Stadtländer.** (gez.) **Hartwig.**